

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Burgwedel \***

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 497), zuletzt geändert durch das siebente Änderungsgesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Abgabenordnungs-Anpassungsgesetz vom 20.12.1976 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 325), hat der Rat der Gemeinde Burgwedel in seiner Sitzung vom 11.10.1982 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- 1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 11.10.1982 Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen (Regelleistungen) und für besondere Leistungen (Sonderleistungen) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

- 2) Die Gebühren für Regelleistungen werden tarifmäßig festgesetzt (§2).
- 3) Für Sonderleistungen setzt die Verwaltung die zu entrichtende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 2**

Die Gebühren nach § 1 Absatz 2 betragen:

- 1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1 Reihengrab	760,00 €
1.2 Wahlgrab je Stelle	760,00 €
1.3 Urnenreihengrab	380,00 €
1.4 Urnenwahlgrab je Stelle	380,00 €
  
- 2) Ausheben und Verfüllen

2.1 Erdbestattung auf Grabstätten nach 1.1 und 1.2	300,00 €
2.2 Urnenbeisetzung nach 1.3 und 1.4	100,00 €
  
- 3) Umbettung / Wiederausgrabung nach Aufwand

\* in der Fassung der 7. Änderungssatzung

- 4) Benutzung der Kapelle und der Leichenhalle
  - 4.1 Benutzung der Kapelle 290,00 €
  - 4.2 Benutzung der Leichenhalle 150,00 €
- 5) Wiedererwerb der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der nach Tarif Ziffer 1 maßgeblichen Gebühr.

### **§ 3**

- 1) Gebühren mit Regelleistungen kann die Gemeinde unmittelbar mit zugelassenen Unternehmen (Bestatter) abrechnen, ohne dass es eines besonderen Bescheides an den Nutzungsberechtigten bedarf.
- 2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten ist die Gemeinde verpflichtet, einen Gebührenbescheid zu erteilen.

### **§ 4**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- 2) Werden Anträge von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

- 1) Die Gebühren werden einen Monat nach Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung fällig.  
Soweit Gebührenbescheide erteilt werden, ist der Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 6**

Wird ein Auftrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnungen der ehemaligen Gemeinden Engensen vom 05.11.1973, Kleinburgwedel vom 10.09.1970, Thönse vom 02.02.1971, Oldhorst vom 27.11.1967 und Wettmar vom 22.02.1974, außer Kraft.

Burgwedel, den 11. Oktober 1982

Gemeinde Burgwedel

Dr. Hoppenstedt  
Bürgermeister

Schönhoff  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 42 vom 28.10.1982

1. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 22 vom 29.05.1992
2. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr.37 vom 09.09.1993
3. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 32 vom 07.08.1997
4. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 2 vom 08.11.2001
5. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 48 vom 30.12.2003
6. Änderungssatzung veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 7 vom 21.02.2008
7. Änderungssatzung veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 49 vom 23.12.2009